



Nachruf

Die Kliniken im Naturpark Altmühltal trauern
um ihre Mitarbeiterin

Frau Marianne Wittenborn

Frau Wittenborn war seit 01.01.1995 in der Klinik Kösching als
Kinderkrankenschwester beschäftigt. Wir werden Frau Wittenborn als
fleißige, hilfsbereite und sehr freundliche Mitarbeiterin in Erinnerung
behalten.

Den Angehörigen gilt unser tief empfundenes Mitgefühl

Im Namen der Kliniken im Naturpark Altmühltal

Gunther Schlosser Werner Gloßner
Vorstandsvorsitzender Personalratsvorsitzender

Inhalt:

- 44 Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Schrobenhausen und der
Großen Kreisstadt Eichstätt zur Kommunalen Verkehrsüberwa-
chung
- 45 Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des
Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder
Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünan-
lagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -)
(Markt Gaimersheim)

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 44 **Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Schrobenhausen
und der Großen Kreisstadt Eichstätt zur Kommunalen
Verkehrsüberwachung**

I.

Zwischen der Stadt Schrobenhausen,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Karlheinz Stephan,
Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
und der Großen Kreisstadt Eichstätt,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Arnulf Neumeyer,
Marktplatz 11, 85072 Eichstätt,
wird zur Durchführung einer gemeinsamen Verkehrsüberwachung
gemäß

Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusam-
menarbeit (KommZG) folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§1

Aufgaben

(1) Die Stadt Schrobenhausen und die Große Kreisstadt
Eichstätt sind aufgrund von § 2 Abs. 3 der Verordnung über Zustän-
digkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfol-
gung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgeset-
zes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden in gleicher
Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei.
Die Große Kreisstadt Eichstätt führt die Überwachung des ruhenden
Verkehrs im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der gelten-
den gesetzlichen Vorschriften durch.

(2) Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Ver-
kehrs in der Großen Kreisstadt Eichstätt bestimmen sich nach der
Vereinbarung mit den zuständigen Polizeibehörden.

(3) Die Stadt Schrobenhausen übernimmt nach dieser Vereinba-
rung Aufgaben der Bußgeldstelle für festgestellte Ordnungswidrig-
keiten im ruhenden Verkehr in der Großen Kreisstadt Eichstätt durch
den Erlass von Bußgeldbescheiden. Die Große Kreisstadt Eichstätt
stellt der Stadt Schrobenhausen die zur Durchführung des jeweiligen
Verfahrens notwendigen Daten in elektronischer Form zur Verfügung.

(4) Der Sitz für die Durchführung der Verkehrsüberwachung ist
die Stadt Schrobenhausen.

§2

Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Die Große Kreisstadt Eichstätt überträgt der Stadt Schrobenhausen
die notwendigen hoheitlichen Befugnisse zur Erteilung von Verwar-
nungen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten sowie zur Durchfüh-
rung von Bußgeldverfahren im ruhenden Verkehr, welche im Stadtge-
biet der Großen Kreisstadt Eichstätt festgestellt werden.

§3

Personal

Die Durchführung der Kommunalen Verkehrsüberwachung bei
den Vertragskommunen erfolgt grundsätzlich durch private Dienst-
leistungsunternehmen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung
(Innen- und Außendienst).

Die Vergabe von Dienstleistungen (Personaleinsatz für Innen- und
Außendienst) erfolgt gemäß den Vorgaben der Großen Kreisstadt
Eichstätt. Die Einsätze im Außendienst vor Ort werden durch die
Große Kreisstadt Eichstätt festgelegt.

§4

Geräte und Verbrauchsmaterial

Die notwendige Beschaffung von elektronischen Erfassungsgerä-
ten und Verbrauchsmaterialien für den Einsatz sowie der Abschluss
der hierfür notwendigen Leasing- und Wartungsverträge mit Dritten,
erfolgt durch die Stadt Schrobenhausen.

§5

Kostenverteilung

(1) Die Kosten für den Außen- und Innendienst der Verkehrsüberwachung für den ruhenden Verkehr trägt jede Gemeinde nach den jeweiligen tatsächlichen Aufwendungen für ihren Bereich.

Der Stadt Schrobenhausen sind an Verwaltungsgemeinkosten 10% für Außendienst und 20% für Innendienst in Höhe der jeweiligen Personalkosten zu erstatten.

(2) Die Sachaufwendungen (insbesondere für Lizenzgebühren und Softwarekosten der AKDB) trägt jede Gemeinde für ihren Bedarf. Diese sind der Stadt Schrobenhausen zu erstatten.

(3) Die Beträge der monatlichen Abschlagszahlungen werden am letzten eines Monats zur Zahlung fällig und werden durch die Stadtkasse Schrobenhausen durch Lastschrift eingezogen. Die Endabrechnung erfolgt innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Haushaltsjahres. Die Abschlagszahlungen werden auf Grundlage der vorherigen Endabrechnung angepasst.

(4) Die Kostenteilung hat auch Gültigkeit für Nachlaufzeit eines Verfahrens.

(5) Die im Angebot / in der Beispielsrechnung der Fa. K & B Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, Mühlendorf a. Inn, vom 10.09.2011/ 07.11.2011 genannten Kosten stellen die verbindliche Grundlage für die Kostenverteilung mit der Stadt Eichstätt dar. Eine Anpassung der Kosten ist nur im Einvernehmen mit der Stadt Eichstätt möglich.

§6

Verteilung der Einnahmen

Die bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs anfallenden Verwarnungsgelder, Bußgelder und Gebühren stehen jeweils der Kommune zu, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

§7

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt erstmals für das Haushaltsjahr 2012; sie gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2013, gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

§8

Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§9

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am 01.04.2012 wirksam.

Schrobenhausen, 15.03.2012

Stadt Schrobenhausen

Dr. Karlheinz Stephan

Erster Bürgermeister

Eichstätt, 01.02.2012

Große Kreisstadt Eichstätt

Arnulf Neumeyer

Oberbürgermeister

II.

Die zwischen der Stadt Schrobenhausen (Beschluss des Stadtrates vom 24.01.2012 und der Großen Kreisstadt Eichstätt (Beschluss des Stadtrates vom 26.01.2012) abgeschlossene Zweckvereinbarung zur Überwachung des ruhenden Verkehrs vom 01.02.2012 / 15.03.2012 wurde vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen mit Schreiben vom 16.03.2012 Az. 201.027 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 S 1 KommZG in den Amtsblättern der beteiligten Kommunen amtlich bekanntgemacht.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Gaimersheim

45 Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -)

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 14.03.2012 die o.g. Satzung beschlossen. Die Satzung tritt am 01. April 2012 in Kraft.

Ab dem 19.03.2012 liegt die Satzung während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Marktplatz 3 in Gaimersheim (Zimmer Nr. 13) zur Einsicht aus.

Gaimersheim 16.03.2012

gez. A. M i c k e l, 1. Bürgermeisterin